

**Fragen und Antworten**  
zur **DienstVO** (n.F.) und zum **TV-L** nach den Maßgaben der DienstVO

**Inhalt:**

<b>Zu den Regelungen des TV-L nach den Maßgaben der DienstVO</b>	<b>1</b>
§ 2 TV-L .....	1
Eingruppierung, Entgeltgruppenzuordnung – ab 1. Januar 2009 .....	1
Zuordnungen zu den Entgeltgruppen besondere Bestimmungen .....	1
§ 16 TV-L – Stufenzuordnung .....	2
Sonstige .....	2
<b>Zu den weiteren Regelungen der DienstVO ab 1.1.2009 DienstVO</b>	<b>3</b>
§ 4 DienstVO – Kirchlicher Dienst.....	3
Sonstige .....	3
Pauschalierung nach § 44 DienstVO (a.F.) .....	3
Einzelvergütung für Kirchenmusiker – § 45 DienstVO (a.F.) .....	3

Stichwort	Frage	Antwort
<b>Zu den Regelungen des TV-L nach den Maßgaben der DienstVO</b>		
<b>§ 2 TV-L</b>		
<b>zwei Dienstverhältnisse</b> zum selben Anstellungsträger	Wie werden die beiden Dienstverhältnisse eines Mitarbeiters zum selben Anstellungsträger übergeleitet?	Beide Dienstverhältnisse werden gesondert nach der ARR-Ü-Konf übergeleitet. Anm.: Auch der TV-L sieht die Möglichkeit von mehreren Dienstverhältnissen vor, wenn sie nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen (§ 2Abs. 2 TV-L).
<b>Eingruppierung, Entgeltgruppenzuordnung – ab 1. Januar 2009</b>		
<b>Eingruppierungen</b> ab 1.1.2009  <b>Entgeltgruppe 1</b>	Nach welchen Bestimmungen sind dir Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einzugruppieren? Die 61. Änderung der DienstVO und der TV-L sehen keine Regelungen mehr vor.	Die Regelungen über die Eingruppierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen <b>gelten über den 31.12.2008 hinaus fort</b> (vgl. § 15 ARR-Ü-Konf). Dies gilt sowohl für die übergeleiteten Fälle als auch für Eingruppierungsvorgänge, die ab dem 1.1.2009 erfolgen. Eine <b>Ausnahme</b> bildet jedoch die <b>Entgeltgruppe 1</b> . Für ab dem 1.1.2009 neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten gelten die bisherigen Eingruppierungsordnungen nicht (vgl. Ziff 15.2 DurchfBest zur ARR-Ü-Konf und Anlage 3 ARR-Ü-Konf).
<b>Zuordnungen zu den Entgeltgruppen besondere Bestimmungen</b>		
	<b>Kirchenmusik mit D-Prüfung/ohne Prüfung</b>  Die Grundvergütung dieser Kirchenmusiker ist um 12,5 bzw. 33 v.H. abgesenkt. Wie werden diese Kirchenmusiker nach der	Mit unserer Amtsblatt-Vfg. (Nr. 8/2008) haben wir zur sachgerechten Überleitung und Eingruppierung angeordnet: Die Überleitung und auch die übergangsweise Eingruppierung erfolgt für a) Kirchenmusiker mit D-Prüfung in die Entgeltgruppe 4

Stichwort	Frage	Antwort
	Anlage 2 ARR-Ü-Konf den Entgeltgruppen zugeordnet?	b) Kirchenmusiker ohne Prüfung in die Entgeltgruppe 2. (vgl. auch Ziff. 4.1.2.1 DurchfBest-ARR-Ü-Konf)
	<b>Angestellte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen</b>	Die VergGr. IX b Anl. 1a BAT Teil II G wird der Entgeltgruppe 2 zugeordnet
	<b>Küster</b> im Arbeitsverhältnis ( <b>Anlage 2 DienstVO-1983</b> )	Zuordnung gem. <u>Anl. 2 ARR-Ü-Konf</u> : LGr. 2a Nr. 1 und LGr. 3 Nr. 2 gem. Anl. 2 DienstVO-1983 zur EGr. 3 MIT Anwendung der Stufe 6 LGr. 4 Nr. 5 und LGr. 5 Nr. 6 gem. Anl. 2 DienstVO-1983 zur EGr. 5 gem. <u>Anl. 3 ARR-Ü-Konf</u> : LGr. 2a Nr. 1 gem. Anl. 2 DienstVO-1983 zur EGr. 3 MIT LGr. 4 Nr. 5 gem. Anl. 2 DienstVO-1983 zur EGr. 5
<b>Klammerzusätze</b> zu den Vergütungs- und Lohngruppen	In den <b>Zuordnungstabellen</b> (Anl. 3 ARR-Ü-Konf) sind verschiedene Klammerzusätze ausgewiesen (z.B. „keine Stufe 6“)	Diese Klammerzusätze gelten nicht für alle Eingruppierungsverläufe die der entsprechenden Entgeltgruppe zugeordnet sind, sondern jeweils nur für den Eingruppierungsverlauf hinter dem der Klammerzusatz ausgebracht ist.
<b>§ 16 TV-L – Stufenzuordnung</b>		
<b>Aushilfen</b>	Welcher Stufe werden Aushilfen zugeordnet?	Es gibt keine besondere Regelung. Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 16 Abs. 2 TV-L; je nach dem, ob und in welchem Umfang einschlägige Berufserfahrung zu berücksichtigen ist und ggf. förderliche Zeiten vorliegen. (s. auch Rundverfügung G 16/2008 vom 18.12.2008 - per E-Mail vom 2.12.2008)
<b>Sonstige</b>		
<b>Vergütungsgruppenzulagen</b> , die unmittelbar mit der Übertragung der Tätigkeit zustehen	Ab dem 1.1.2009 gibt es keine Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege mehr. Das gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen. Was ist bei Eingruppierungsvorgängen ab dem 1.1.2009 mit den Vergütungsgruppenzulagen, die unmittelbar mit der Übertragung der Tätigkeit zustehen?	Diese Vergütungsgruppenzulagen (z.B. VergGr. Vc Fgr. 10 Anl. 1a BAT Teil II Abschnitt G - Angestellte als Leiter von KiTa) werden im Rahmen des Übergangsrechts bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung weitergezahlt (vgl. § 15 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz ARR-Ü-Konf, Ziff. 15.4 DurchfBest).

Stichwort	Frage	Antwort
<b>Zu den weiteren Regelungen der DienstVO ab 1.1.2009 DienstVO</b>		
<b>§ 4 DienstVO – Kirchlicher Dienst</b>		
	Ist § 4 DienstVO noch maßgeblich?	§ 4 DienstVO hat lediglich noch deklaratorischen Charakter.
<b>Sonstige</b>		
<b>Pauschalierung nach § 44 DienstVO (a.F.)</b>	Wie sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen überzuleiten, deren Vergütung/Lohn nach § 44 DienstVO pauschaliert ist?	Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind nach den allgemeinen Regelungen überzuleiten. Pauschalvergütung oder Pauschallohn bilden die Grundlage für das Vergleichsentgelt. Die schriftlichen Vereinbarungen über die Pauschalierung behalten jedoch ihre Gültigkeit behalten, auch wenn sie über den 31.12.2008 hinausgehen. Dies bedeutet, dass diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bis zum Ablauf der Vereinbarung weiterhin das pauschalierte Entgelt bekommen. Danach wird das Entgelt gem. DienstVO/TV-L gezahlt. Ab dem 1.1.2009 ist die Vereinbarungen von Pauschalierungen nicht mehr zulässig.
<b>Einzelvergütung für Kirchenmusiker - § 45 DienstVO (a.F.)</b>	Es gibt keine Nachfolgeregelung. Wie ist ab 1.1.2009 zu verfahren?	wie bei allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch:  zeitanteilige Vergütung, Stufenzuordnung entsprechend der einschlägigen Berufserfahrung (vgl. zu § 16 TV-L)